

Zuzahlungen Pflegeversicherung

1. Grundsätzliches

Versicherte ab 18 müssen zu den [Pflegehilfsmitteln](#) der [Pflegeversicherung](#) Zuzahlungen leisten.

2. Technische Hilfsmittel

(§ 40 Abs. 3 SGB XI)

Für technische Hilfen (Produktgruppe 50 - 53 im Hilfsmittelverzeichnis) ist in der Regel eine Zuzahlung von 10 %, maximal 25 € je Hilfsmittel fällig. Bei leihweiser Überlassung kann stattdessen auch eine Leihgebühr bezahlt werden.

Es kann zusätzlich ein Eigenanteil fällig werden. Dieser ist abhängig davon, wo man das Produkt kauft und ob es für das Produkt einen Festbetrag gibt.

3. Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Bei Produktgruppe 54 (zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel) muss der Versicherte den Betrag, der 40 € monatlich übersteigt, selbst bezahlen.

4. Zuzahlungsbefreiung

Die Pflegekasse **kann** Personen bei Erreichen der Belastungsgrenze ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien. Quittungen über Zuzahlungen zu Pflegehilfsmitteln sollten auf jeden Fall aufbewahrt werden, denn diese Ausgaben werden bei der Ermittlung einer möglichen Zuzahlungsbefreiung berücksichtigt.

Die Ermittlung der Belastungsgrenze erfolgt nach den Regelungen der Krankenversicherung, Näheres unter [Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#).

5. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#)

6. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflege > Leistungen](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Zuzahlungen Krankenversicherung](#)

[Zuzahlungen Rentenversicherung](#)